

33.) Verordnung der Landesregierung,

die Abkürzung der zu Erlassung von Edictalien, wegen verloren gegangener
Staatspapiere, erforderlichen Verjährungszeit betreffend,

vom 6ten October 1824.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc.

Liebe getreue. Durch Ven, in der zweiten Fortsetzung des Codicis Augustei in der zweiten Abtheilung Seite 901. erstlichlichen Befehl vom 25ten Juli 1777. ist in Ansehung der landschaftlichen Obligationen, Coupons und Zinsleihen, und der zur Zinserhebung angemeldeten alten, auf Weiszeinhaber lautenden Steuerscheine, welche ihren Besitzern abhanden gekommen sind, ohne daß die erfolgte Vernichtung derselben auch nur semiplene hätte bewiesen werden können, angeordnet worden: daß vor Erlassung der zur Präclusion etwaniger Ansprüche an die verlorenen Staatspapiere erforderlichen Edictalien die Präscriptionszeit abzuwarten sei, und es ist diese Verjährungszeit bisher bei den Capitalsdocumenten zu 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen, bei den Zinsdocumenten zu 3 Jahren, nach Maßgabe der in der schabischen Declaration vom 10ten October 1765. für die Verjährung fälliger Capitals- und Zinszahlungen bestimmten Fristen, angenommen worden.

Hierbei bewendet es auch ferner in Ansehung der Zinsdocumente.

Was aber die Capitalsverschreibungen anlangt, da finden Wir es unbedenklich und zu Erleichterung der Staatsgläubiger, denen dergleichen Documente verloren gehen, für dienlich, daß die zu Eröffnung des Edictalverfahrens nach obigen Bestimmungen erforderliche Verjährungszeit von jetzt an auf zehn Jahre, wie Wir, nach vernommenem Berathe Unserer getreuen Stände, andurch verordnen, beschränkt werde.

Diese Verjährung findet bei allen Verlusten Statt, in deren Folge ein neuer Inhaber des Documentes nicht bekannt ist, und ist dann für erfüllt zu achten, wenn, von dem Verluste des Documentes an gerechnet, oder, sofern die Zeit des Verlustes nicht zu beschleunigen ist, von der Anmeldung des Verlustes an, zehn Jahre verfloßen sind, binnen welcher sich, bei bereits zahlbaren Capitalien, zu Erhebung des Hauptsummes, bei den zur Zeit des Verlustes noch nicht fälligen Capitalien aber, zur Erhebung der Zinsen, außer dem die Edictalabgung suchenden Interessenten, Niemand gemeldet hat.

Bei den verlorenen Documenten der letztern Art kommt mithin auf die erst später eintretende Verfallzeit des Capitals, im Bezug auf die Berechnung der Verjährungszeit, nichts an, und die während der letztern erfolgende Ausloosung eines solchen Documentes unterbricht den Lauf derselben nicht.